

Sicherheitsdatenblatt

Zelka-Feuchtkalk 43

gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



1: Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung			
1.1: Bezeichnung der Substanz oder Zubereitung			
Substanzname	Calciumcarbonat		
Synonyme	Kohlensaurer Kalk, gefällttes Calciumcarbonat		
Chemischer Name und Formel	Calciumcarbonat – CaCO ₃		
Handelsname	Zelka, Feuchtkalk 43, FK43		
CAS Nr.	1317-65-3		
EINECS Nr.	215-279-6		
Molekulare Masse	100,08 g/mol		
1.2: Anwendungsgebiete			
Landwirtschaft:	Bodenverbesserung, pH-Einstellung, Pflanzenernährung		
1.3: Lieferant und Hersteller:			
Name:	Bodenkalk e.Gen.	Mondi Frantschach GmbH	Zellstoff Pöls AG
Adresse:	Liebenauer Hauptstraße 34/2/3 A-8041 Graz Austria	29413 Sankt Gertraud Frantschach	Dr. Luigi-Angeli-Strasse 9 A-8761 Pöls Österreich
Tel. Nr:	+43 (0) 316 715479	+43 4352 530-0	+43 3579 81 81
Fax Nr:	+43 (0) 316 715479-85	+43 4352 71360	+43 3579 81 81-8220
E-mail	office@bodenkalk.at	labor.zentral@mondigroup.com	office@zellstoff-poels.at
Person:	Heinrich Telser		
1.4: Notfallouskunft			
Notfallnummer	Vergiftungsinformationszentrale Wien: (VIZ) Tel: +43 1 406 43 43		
2: Mögliche Gefahren			
2.1: Gefahrenbezeichnung			
Gefahrenbezeichnung	nicht zutreffend nach Richtlinie 67/548/EEC		
2.2: Für den Menschen			
R-Sätze	nicht zutreffend		
Warnhinweis			
3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen			
3.1: Zusammensetzung			
Gefälltes Calciumcarbonat mit Resten von Calciumhydroxid			
3.1: Chemische Charakterisierung			
Chemische Bezeichnung	Calciumcarbonat		
Zusätzlicher Hinweis	feuchtes gefällttes Calciumcarbonat mit Resten von Calciumhydroxid		

Sicherheitsdatenblatt

Zelka-Feuchtkalk 43

gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



4: Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1: Augen	
	Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
4.2: Einatmen	
Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen	
4.3: Verschlucken	Mund mit Wasser spülen.
4.4: Haut	mit Wasser und Seife abwaschen

4.5: Allgemeine Hinweise

keine besonderen Maßnahmen erforderlich

5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1: Entflammbarkeit

Die Substanz ist nicht entflammbar und nicht brennbar.

5.2: Geeignete Löschmittel

Die Substanz brennt nicht. Pulver-, Schaum- oder CO₂-Löscher für Umgebungsbrände benutzen.

5.3: Verbrennungsprodukte

Bei Erhitzen über 800 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlenstoffdioxid (CO₂).

6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1: Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

6.2: Umweltschutzmaßnahmen

keine Maßnahmen erforderlich

6.3: Verfahren zur Reinigung/Aufnahme

7: Handhabung und Lagerung

trocken Lagern

8.2.1.2: Handschutz	Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.
8.2.1.3: Augenschutz	Eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Bei der Handhabung des Produktes keine Kontaktlinsen tragen.
8.2.1.4: Hautschutz	Die Kleidung sollte die Haut vollständig abdecken; lange Hosen, langärmeligen Overall mit dicht schließenden Bündeln, gegen Staub und undurchlässiges Schuhwerk tragen.
8.2.1.5: Schutz- und Hygienemaßnahmen	Saubere und trockene persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei starker täglicher Belastung müssen die Beschäftigten duschen.
8.2.2: Umweltschutzmaßnahmen	
9: Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1: Allgemeine Informationen	
9.1.1: Aussehen	pulfrig, feucht
9.1.2: Geruch	geruchlos bis leicht laugig
9.2: Wichtige Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzinformationen	
pH	9-11 in gesättigter CaCO ₃ Lösung bei 25°C
Löslichkeit in Wasser	13 - 16 mg/l bei 20°C
9.3: Weitere Informationen	
Schmelzpunkt	800 °C (Zersetzung in CaO und CO ₂)
Siedepunkt	Nicht anwendbar
Spezifisches Gewicht	2,74 g/cm ³ bei 20°C
Schüttgewicht	800 - 1000 kg/m ³ bei 20°C
Dampfdruck	Nicht flüchtig
Verteilungskoeffizient	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit	Nicht entflammbar
Explosionsgefahr	Nicht entflammbar
10: Stabilität und Reaktivität	
10.1: Zu vermeidende Bedingungen	
	Bei Erhitzen über 800 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid und Kohlenstoffdioxid.

10.2: Zu vermeidende Stoffe	
	Calciumcarbonat reagiert mit Säuren zu Calciumsalzen und Kohlenstoffdioxid.
11: Angaben zur Toxikologie	
11.1: Akute Toxizität	
Augenkontakt	nicht zutreffend.
Einatmen	Einatmen des Staubs verursacht Unbehagen in den oberen Atemwegen.
Verschlucken	LD50 (oral) > 6450 mg/kg (Ratte). Grosse Mengen können Reizungen im Verdauungstrakt verursachen.
Hautkontakt	nicht zutreffend.
11.2: Langzeitwirkung	
Augenkontakt	nicht zutreffend.
Einatmen	Längeres und wiederholtes Einatmen des Staubes kann die Atemwege schädigen.
Hautkontakt	nicht zutreffend.
12: Angaben zur Ökologie	
12.1: Ökotoxikologie	
12.1.1: Akute/langfristige Toxizität bei Fischen	nicht zutreffend.
12.1.2: Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen	nicht zutreffend.
12.1.3: Akute/langfristige Toxizität für Wasserpflanzen	nicht zutreffend.
12.1.4: Toxizität für Mikroorganismen z.B. Bakterien	nicht zutreffend.
12.1.5: Chronische Toxizität bei Wasserorganismen	nicht zutreffend.
12.1.6: Toxizität bei Bodenorganismen	nicht zutreffend.
12.1.7: Pflanzentoxizität	Calciumcarbonat wird als Düngemittel über den Boden eingesetzt.
12.1.8: Allgemeine Wirkung	Keine toxischen Effekte
12.2: Mobilität	
	Calciumcarbonat ist kaum löslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf.
12.3: Persistenz und Abbaubarkeit	
12.4: Bioakkumulationspotential	
	Calciumcarbonat ist eine in allen Ökosystemen vorkommende Substanz.
13: Hinweise zur Entsorgung	
	Eine Entsorgung hat in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zu erfolgen.
14: Angaben zum Transport	
14.1: Transportbestimmungen	
14.1.1: Klassifizierung	Nicht als Gefahrgut klassifiziert.
14.1.2: ADR (Straße)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.3: RID (Bahn)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.4: IMDG / GGVSee (See)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.1.5: IATA-DGR / ICTAO-TI(Luft)	Nicht kennzeichnungspflichtig.
14.2: Besondere Vorsichtsmaßnahmen	
	Staubentwicklung während des Transports durch die Verwendung von dichten Dachplanen vermeiden

15: Vorschriften	
15.1: Kennzeichnung nach EG-Richtlinien	
15.1.1: Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes	nicht zutreffend
15.1.2: Verwendungsbeschränkung, Beschäftigungsbeschränkung	nicht zutreffend
15.1.3: Nationale Vorschriften	nicht zutreffend
16: Sonstige Angaben	
16.1: Risikosätze	
	nicht zutreffend
16.2: Sicherheitssätze	
	nicht zutreffend
	Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Vorschriften zum Umgang, ohne sie zu ersetzen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse über das Produkt und werden nach bestem Wissen abgegeben. Das Sicherheitsdatenblatt enthebt den Verwender nicht von der Beachtung und Anwendung der für seine Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften. Er ist allein dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch des Produkts zu beachten

16.4: Richtlinien und Literatur

	<p>Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.</p> <p>Verweisungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinie des Rates 90/269/EWG 2. Booklet L64 - Safety Signs and Signals. The Health and Safety (Safety Signs and Signals) Regulations 1996 - Guidance on Regulations (HSE) - ISBN 0 7176 0870 0 3. IUCLID Datensatz –2000 4. The Merck Index (Ed. Merck & Co, Rahway, USA).
--	--

16.5: Revision

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist eine in Übereinstimmung mit Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überarbeitete Version.

Stand: Oktober 2011.

Ende des Sicherheitsdatenblatts

Sicherheitsdatenblatt

Zelka - Feuchtkalk 43

gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

